

**Der WAHLVORSTAND für die Wahlen
zu den Organen und Gremien der
Hochschule Bochum**

An die
M i t g l i e d e r
der Hochschule Bochum

WAHLAUSSCHREIBEN

**für die Wahlen zu den Organen und Gremien
der Hochschule Bochum**

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; i. V. m. § 38 ist die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Standorts Velbert/Heiligenhaus; i. V. m. § 39 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen.

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Hochschule Bochum sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen.

Inhalt:

1. Wahlordnung
2. Wahlvorschlag
3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
4. Wahlen
 - 4.1 Senat
 - 4.2 Fachbereichsrat
 - 4.3 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - 4.4 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche/ Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche
 - 4.5 Standortsprecherin / Standortsprecher des Standorts Velbert/Heiligenhaus
 - 4.6 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
5. Wahlhandlung
6. Briefwahl
7. Stimmabgabe
8. Stimmauszählung

1. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27) eingesehen werden, sie wird ferner im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum (<https://www.hochschule-bochum.de/wahlen>), Gremienwahlen 2024, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Wahlordnung).

2. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis 23. November 2023,

Wahlvorschläge einzureichen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden den Wahlberechtigten im Internet der Hochschule Bochum als PDF „Wahlvorschlag“ auf einer Webseite mit der URL <https://www.hochschule-bochum.de/wahlen/> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Außerdem sind Papier-Vordrucke „Wahlvorschlag“ im Wahlbüro (Gebäude F, Ebene 1, Raum 27) oder in den Fachbereichssekretariaten bzw. der Standortverwaltung Velbert/Heiligenhaus und in der Poststelle der Hochschulverwaltung erhältlich.

Die PDF-Vordrucke „Wahlvorschlag“ werden digital ausgefüllt, zum Unterschreiben ausgedruckt, eingescannt, ggf. weitergeleitet und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an das Wahlbüro gesendet (wahlbuero@hs-bochum.de oder Wahlbüro Dezernat 5, Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlbüro akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weiterenden ist die persönliche Mailadresse der Bewerber*innen und Unterstützer*innen der Domain www.hs-bochum.de zu verwenden. Es müssen nicht alle Unterstützer*innen für einen Wahlvorschlag auf demselben Formblatt unterschreiben. Für jede/jeden Unterstützer*in kann ein eigenes Formblatt (vollständiger Wahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Wahlen (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.3) sind gesondert vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Geschlecht und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 12 Abs. 3 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag muss eine Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 13 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung).

Wahlvorschläge, die den vorstehenden oder den in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an derselben Stelle und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus. Ein weiteres Exemplar in der Form eines Auszuges für den Standort Velbert/Heiligenhaus wird bei der örtlichen Standortverwaltung bereitgestellt. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum; der Auszug für den Standort Velbert/Heiligenhaus enthält nur die Wahlberechtigten des Standortes.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 10 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 10 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

8. Januar 2024, 12.00 Uhr,

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 10 Abs. 3 der Wahlordnung).

4. Wahlen

4.1 Senat

Gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat zu wählen:

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Es dürfen für die Wahl zum Senat nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

4.2 Fachbereichsrat

Gem. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils zu wählen:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Es dürfen für die Wahl zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

4.3 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Gem. § 36 Abs. 1 der Wahlordnung ist eine Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten nur wählbare Hochschulmitglieder, die ein Studium abgeschlossen haben oder ausnahmsweise über eine andere Qualifikation für das Amt verfügen, vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. § 12 Abs. 2 gilt nicht.

4.4 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche/Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

Gem. § 37 Abs. 1 der Wahlordnung ist für jeden Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und für die Wahl der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sowie für die Wahl der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und für die Wahl der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 36 Abs. 5 Wahlordnung).

4.5 Standortsprecherin/Standortsprecher

Gem. § 38 Abs. 1 ist eine Standortsprecherin oder ein Standortsprecher zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Vellbert/Heiligenhaus nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Vellbert/Heiligenhaus können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern mit Dienst- bzw. Beschäftigungsort Heiligenhaus ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Das Wahlrecht wird von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.

Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

4.6 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gem. § 39 Abs. 1 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden.

Es dürfen für die Wahl des Mitglieds der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 39 Abs. 4 Wahlordnung).

5. Wahlhandlung

Im Wintersemester 2023/2024 ist die Stimmabgabe als Präsenz- bzw. Urnenwahl vorgesehen.

6. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. **Beschäftigte und Bedienstete** können Anträge auf Briefwahl unter Angabe von Name, Vorname und des Bereichs bzw. Fachbereichs, in dem sie beschäftigt bzw. bedienstet sind, per E-Mail an wahlbuero@hs-bochum.de stellen.

Anträge von **Studierenden** können unter Angabe von Name, Vorname, Matrikelnummer und Fachbereich per E-Mail an wahlbuero@hs-bochum.de gestellt werden.

Anträge auf Briefwahl sind spätestens bis zum

02. Januar 2024, 14 Uhr,

zu stellen. Der Wahlbrief muss

bis zum

10. Januar 2024, 15 Uhr,

im Wahlbüro eingegangen sein (§ 21 Wahlordnung).

Für alle Wahlberechtigten am Campus Velbert/Heiligenhaus sowie für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am Sitz der Hochschule in Bochum hat der Wahlvorstand gem. § 20 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung Briefwahl beschlossen. Diese Wahlberechtigten erhalten ihre Briefwahlunterlagen unaufgefordert.

7. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt am

10. Januar 2024, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

in folgendem Wahlbereich (Dienstgebäude): Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum

Die Stimmabgabe findet je nach Maßgabe der zum Wahltermin geltenden Infektionsschutz-Regelungen im oberen Teil der Mensa (Mensa-Empore, Gebäude F, Ebene 0) oder auf der Fläche vor der BO-Lounge (Magistrale, Gebäude B, Ebene 0) oder auf einer kurzfristig zu bestimmenden anderen Fläche statt. Das Wahlbüro informiert die Wählerinnen und Wähler rechtzeitig über den tatsächlichen Ort der Stimmabgabe.

8. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung finden statt am

**11. Januar 2024,
ab 9 Uhr, Raum F 1-24,
Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum.**

Der Wahlvorstand

gez. Seipel

Prof. Dr.-Ing. Sebastian Seipel
Vorsitzender

gez. Schady

Dipl. Soz.-Wiss. Nicole Schady
Stellv. Vorsitzende